

Landesjugendordnung

der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Bayern

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

1. **Der Verband führt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Bayern“ (JDAV LVB).**
2. **Sitz des Verbandes ist München.**
3. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
4. **Rechts- und Vermögensträger ist nach § 8 der gemeinnützige Verein Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Bayern e.V. (JDAV LGS).**

§ 2

Verbandszweck

1. **Die JDAV LVB ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Bayern.**
2. **Die JDAV LVB vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV LVB ist als Mitglied des Bayerischen Jugendrings anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**
3. **Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**
4. Als Ziele unserer Arbeit betrachten wir insbesondere:
 - a) Die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen
 - b) Die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln
 - c) Die Vermittlung sozialer Verhaltensweisen und Ermutigung zum Engagement
 - d) Die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports
 - e) Die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für die Geschlechtergerechtigkeit

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV LVB sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen aus den in Bayern ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

B Landesebene

§ 4

Landesjugendleitertag

1. **Der Landesjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV LVB.**
2. **Teilnahme- und stimmberechtigt auf dem Landesjugendleitertag sind die Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, Jugendreferent*innen der in Bayern ansässigen DAV-Sektionen,** die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen **sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung** nach §5 Abs.1.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner Jugendleiteranwärter*innen, die Sprecher*innen der Sektionentage, die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle, Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie Gäste auf Einladung des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin.
4. Die Landesjugendleiterin und der Landesjugendleiter leiten den Landesjugendleitertag. Im Verhinderungsfall oder bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.
5. **Ein ordentlicher Landesjugendleitertag findet** alle zwei Jahre **statt.** Er wird vom Landesjugendausschuss vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Landesjugendleitung an die in Abs. 2 genannten Personen einberufen. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher bekanntzugeben.
6. Die Landesjugendleitung kann einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen.
7. Die Landesjugendleitung muss einen außerordentlichen Landesjugendleitertag einberufen, wenn:
 - a) die Mehrheit der Bezirksjugendleitungen dies fordert.
 - b) er schriftlich von mindestens zehn der in Abs.2 genannten Personen aus wenigstens fünf DAV Sektionen in mindestens zwei verschiedenen Bezirken unter Angabe des Beratungsgrundes schriftlich beantragt wird.

Der außerordentliche Landesjugendleitertag muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden.

8. Der Landesjugendleitertag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl der Landesjugendleitung** und der zwei Kassenprüfer*innen
- b) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
- c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV LVB
- d) Einsetzung von Projektgruppen
- e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
- f) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung**
- g) Entgegennahme des Kassenprüferberichts
- h) **Beschluss der Landesjugendordnung**
- i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung des Landesjugendleitertags

9. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen.** Anträge, die bis sechs Wochen vor dem Landesjugendleitertag schriftlich beim Landesjugendleiter oder bei der Landesjugendleiterin eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

10. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung des Landesjugendleitertags.

§ 5

Landesjugendleitung

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus der Landesjugendleiterin, dem Landesjugendleiter** sowie einer stellvertretenden Landesjugendleiterin und einem stellvertretenden Landesjugendleiter sowie zwei stellvertretenden Landesjugendleiter*innen.

2. Der Landesjugendleiter und die Landesjugendleiterin müssen volljährig sein.

3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung (LJL) werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Die Landesjugendleitung kann interessierte Jugendleiter*innen zur Nachwuchsgewinnung als Beisitzer*innen mit Rede- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht in die Landesjugendleitung aufnehmen, um sie so aktiv in die Gremienarbeit einzubinden.

5. An den Sitzungen der Landesjugendleitung nimmt der*die Geschäftsführer*in der Landesgeschäftsstelle mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine*ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Im Verhinderungsfall kann diese Aufgabe an eine*n andere*n Vertreter*in der Landesgeschäftsstelle delegiert werden.

6. Die LJL-Sitzungen werden vom Landesjugendleiter, der Landesjugendleiterin oder auf verlangen von mindestens zwei Stellvertreter*innen einberufen. Die Sitzungsleitung übernimmt ein Mitglied der Landesjugendleitung nach Abs.1. Die Landesjugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Abs.1 anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse des Landesjugendleitertags um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**, der Bezirksjugendleitungen und der Jugendringdelegierten
- b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
- c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen**
- e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene** und im Beirat der Jugendbildungsstätte
- f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
- g) **Vertretung der JDAV im Landesjugendring**
- h) Vorbereitung des Landesjugendausschusses

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

§ 6

Landesjugendausschuss

1. Der Landesjugendausschuss (LJA) setzt sich aus den Mitgliedern der Landesjugendleitung nach § 5 Abs. 1 sowie je zwei Vertreter*innen der fünf Bezirksverbände nach § 10 zusammen.

2. Mitglieder der Landesjugendleitung nach § 5 Abs. 4 sowie die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle können an den Sitzungen des Landesjugendausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Die Sitzungen des LJA werden von der Landesjugendleiterin oder dem Landesjugendleiter einberufen und durch diese*n geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

4. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern nach Abs. 1 ist ebenfalls eine Sitzung einzuberufen.

5. Zwischen den Landesjugendleitertagen nimmt der Landesjugendausschuss grundsätzlich alle Aufgaben des Landesjugendleitertags wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich dem Landesjugendleitertag vorbehaltenen Aufgaben nach §4 Abs. 8 a), b), h), i). Dem Landesjugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Landesjugendleitung
- b) Weiterentwicklung der JDAV LVB im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendleitertags
- c) Inhaltliche Vorbereitung und Organisation des Landesjugendleitertags
- d) Beschluss des Schulungsprogramms der JDAV LVB
- e) Mitarbeit im Beirat der Jugendbildungsstätte

6. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Mitglieder der Landesjugendleitung nach §5 Abs. 1 sowie drei Mitglieder der Bezirksjugendleitungen aus drei verschiedenen Bezirken anwesend

sind. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesjugendleitung wählt der Landesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zum nächsten Landesjugendleitertag.

8. Alle in § 4 Abs. 2 genannten Personen können Anträge an den Landesjugendausschuss stellen, der diese spätestens bei seiner übernächsten Sitzung ab Antragseingang bei dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin zu behandeln hat.

§ 7

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Mittelverwendung der JDAV LVB zu prüfen und dem Landesjugendleitertag darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer*innen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§ 8

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV LVB bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein. Dieser trägt den Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Bayern e.V.“, welchem die Mitglieder der Landesjugendleitung sowie der Bezirksjugendleiter oder die Bezirksjugendleiterin der fünf Bezirke angehören. Die Sektionen des DAV in Bayern unterstützen die JDAV LVB mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband gewährt werden.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung nimmt an den Sektionentagen der bayerischen Sektionen teil und erstattet ihnen in diesem Rahmen einen Bericht über die Arbeit im abgelaufenen Jahr. Die Sektionentage unterstützen die JDAV LVB bei ihrer Arbeit und fördern die Verbandsstruktur der JDAV LVB.

C Bezirksebene

§ 10

Bezirke

Die JDAV-LVB untergliedert sich in folgende Bezirke:

- a) München
- b) Nordbayern
- c) Östl. Oberbayern/ Niederbayern
- d) Schwaben
- e) Westliches Oberbayern

Über die Bezirkszugehörigkeit von Sektionen entscheidet der Landesjugendausschuss.

§ 11

Organe und Aufgaben der Bezirke

1. Der Bezirksjugendleitertag ist die Vollversammlung der JDAV LVB im Bezirk. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Jugendleiter*innen mit gültiger Marke und Jugendreferent*innen der im Bezirk ansässigen Sektionen sowie die Mitglieder der Bezirksjugendleitung.
2. Der Bezirksjugendleitertag wählt die Bezirksjugendleitung und setzt Schwerpunkte für die Arbeit auf Bezirksebene. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, sofern diese nicht der Landesjugendordnung widerspricht.
3. Die Bezirksjugendleitung besteht aus dem*der Bezirksjugendleiter*in und mindestens zwei weiteren Mitgliedern oder aus einer Bezirksjugendleiterin und einem Bezirksjugendleiter sowie mindestens einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung müssen nicht Mitglieder des Bezirks sein.
4. Der Bezirksjugendleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der vom Bezirksjugendleitertag beschlossenen Arbeitsschwerpunkte
 - b) Beratung, Unterstützung und Vernetzung der Jugend in den Sektionen
 - c) Vertretung der JDAV LVB auf Bezirksebene, insbesondere in den Bezirksjugendringen
 - d) Mitwirkung im Landesjugendausschuss und am Schulungsprogramm der JDAV LVB
 - e) Dem Bezirksjugendleitertag über ihre Tätigkeit zu berichten und über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen, die dem Bezirk zur Verfügung stehen
 - f) Vergabe der Jugendleitermarken

D Sektionsebene

§ 12

Aufbau und Aufgaben

In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch den*die Jugendreferent*in. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.

§ 13

Jugendreferent/Jugendreferentin

1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.

2. Der*Die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
 - b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
 - c) Umsetzung der Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion
 - d) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
 - e) Verantwortung des Jugendetats
 - f) Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Der*Die Jugendreferentin kann Aufgaben delegieren.

3. Die Wahl und weitere Aufgaben des*der Jugendreferent*in regelt die Sektionsjugendordnung.

§ 14

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*Die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 15

Sektionsjugendordnung

1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundes- und Landesjugendordnung und den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen.

3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 21 g) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.

E Schlusssätze

§ 16

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach §4 Abs. 2.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes beschließt der Landesjugendleitertag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2.

Beschlossen am 20.11.2016 in Garmisch-Partenkirchen